



Merkblatt zum Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause

Grundsatz

Die Gemeinde Biel-Benken leistet ab 1. Juli 2015 Beiträge an die Pflege zu Hause. Es geht dabei darum, dass Personen, welche pflegebedürftige Personen zu Hause in einem bestimmten Umfang unentgeltlich durch Hilfeleistungen unterstützen, mit einem Beitrag der Gemeinde eine Form der Wertschätzung erhalten sollen. In Frage kommen nicht nur ältere Menschen, sondern auch jüngere, die durch Krankheit, einen Unfall oder ähnliches vorübergehend oder dauernd pflegebedürftig sind.

In der Regel wird es sich bei den pflegenden Personen um Angehörige handeln. Es können aber zum Beispiel auch Freunde oder Nachbarn in Frage kommen. Keine Beiträge gibt es, wenn die pflegende Person für ihre Betreuung finanziell oder durch andere Gegenleistungen entschädigt wird.

Die pflegebedürftige Person muss bei sich zu Hause oder in einem privaten Haushalt wohnen. Bei Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung gibt es keine Beiträge. Ausserdem muss die pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr Wohnsitz in Biel-Benken haben.

Voraussetzungen für einen Beitrag

Damit die pflegende Person einen Beitrag erhält, muss sie der pflegebedürftigen Person bei mindestens zwei Lebensverrichtungen während mindestens 1 ½ Stunden pro Tag eine intensive Hilfeleistung erbringen. Zu den Lebensverrichtungen zählen:

- An- und Auskleiden
- sich Setzen, Aufstehen, Zubettgehen
- Essen (nach der Zubereitung)
- tägliche Körperpflege
- Benutzung der Toilette
- Fortbewegung zu bzw. im Hause
- Kontaktaufnahme mit der Umwelt

Beträgt die Hilfeleistung für die pflegebedürftige Person weniger als 1 ½ Stunden pro Tag, muss sie aber dauernd überwacht werden, besteht ebenfalls Anspruch auf Ausrichtung des Betrages.

Auf dem Gesuchsformular sind die Lebensverrichtungen oder die Überwachungsbedürftigkeit anzugeben. Selbstverständlich sind auch Mehrfachnennungen möglich. Unter Bemerkungen geben Sie bitte an, was der Grund der Pflegebedürftigkeit ist und deren Dauer (seit wann, allenfalls voraussichtliche Dauer etc.). Dies kann Krankheit, Unfall, Behinderung oder ähnliches sein. Da für die Gesuchseinreichung kein Arztzeugnis erforderlich ist, braucht die Gemeindeverwaltung diese Angaben, um die Voraussetzungen mindestens prüfen zu können. Die Gemeindeverwaltung, die das Gesuch prüft, darf aber bei Unklarheiten oder im Zweifelsfall eine Fachperson zu Rate ziehen, welcher die pflegende Person Zugang zur pflegebedürftigen Person gewähren muss. Die Fachperson kann ein Arzt sein, aber auch eine Pflegefachperson.

Wird die pflegebedürftige Person von der Spitex betreut und bedarf es darüber hinaus dennoch Hilfeleistungen bei den genannten Lebensverrichtungen während mindestens 1 ½ Stunden pro Tag durch die pflegende Person, so besteht der Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

Beitrag – Höhe und Ausrichtung

Der Beitrag beträgt zur Zeit 30 Franken pro Tag und wird der pflegenden Person ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils rückwirkend pro Quartal. In Ausnahmefällen ist auch eine monatsweise Auszahlung möglich, wenn die finanzielle Situation dies erfordert. Diesfalls ist mit dem Gesuch um Ausrichtung der Beiträge eine kurze Begründung einzureichen.

Damit die Auszahlung der Beiträge erfolgt, muss die pflegende Person für jedes Quartal eine Aufstellung einreichen, aus der hervor geht, an welchen Tagen sie die erforderliche Leistung erbracht hat bzw. wann nicht. Es geht dabei darum, dass für allfällige Pfl egetage in einer Tagesstätte, bei einem Kuraufenthalt, bei Verhinderung, bei Entlastung durch eine Pflegeinstitution oder ähnlichem, keine Beiträge ausgerichtet werden.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein Formular zur Verfügung, auf dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden können, und das für die Ausrichtung der Beiträge ausgefüllt eingereicht werden muss.

Änderung der Verhältnisse – Rückerstattung

Wenn sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich verändern, ist dies der Gemeindeverwaltung spätestens innert 14 Tagen mitzuteilen. Wenn sich der Gesundheitszustand bessert, kann es sein, dass die Pflegebedürftigkeit nicht mehr im selben Umfang gegeben ist. Denkbar ist aber auch, dass sich der Zustand verschlechtert und ein Pflegeheim- oder Krankenhauseintritt erforderlich wird. Auch die Übernahme von Pflegeleistungen durch die Versicherung hat Auswirkungen auf den Anspruch.

Stellt sich heraus, dass die Beiträge zu Unrecht bezogen wurden, sei es beispielsweise, dass die pflegebedürftige Person gar nicht im erforderlichen Umfang unterstützt wurde, oder sei es, dass die Änderung der Verhältnisse zu spät mitgeteilt wurde, so sind die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. Die Gemeindeverwaltung klärt den Sachverhalt ab und erlässt diesfalls eine entsprechende Rückerstattungsverfügung.

Rechtsmittel

Gegen sämtliche Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Das Merkblatt und die Formulare finden Sie auch im Internet im Online-Schalter, alles unter dem Namen Pflegekostenbeiträge. Mit dem nachstehenden Code kommen Sie direkt auf den Schalter.

